

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 947

vom 4. April 1978

Gemeinde Oltingen, Waldbaulinienplan "Gebiet Gallislochquelle" und Ausnahmebewilligung gemäss § 11 Absatz 3 Baugesetz für den Standort einer neuen Brunnstube

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oltingen hat im Zusammenhang mit dem Bau einer neuen Brunnstube am 16. Dezember 1977 dem Waldbaulinienplan "Gebiet Gallislochquelle" zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. Januar bis 19. Februar 1978 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 1978 und einen öffentlichen Anschlag bekanntgegeben. Die Anstösser wurden durch eingeschriebenen Brief vom 19. Januar 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 13. März 1978 unterbreitet der Gemeinderat Oltingen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

IV.

Die Gemeinden Oltingen, Anwil und Wenslingen beziehen das Trinkwasser aus der im Gemeindebann Oltingen gelegenen Gallislochquelle. Die Verteilung des Quellwassers in der bestehenden Fassung ist veraltet und erfüllt die Anforderungen der Wasserversorgung nicht mehr. Deshalb beabsichtigen die drei Gemeinden im Frühjahr 1978 eine neue Brunnstube mit Wasserverteilung und Messung zu erstellen. Dieses Gebäude ist lage- und höhenmässig von den bestehenden Bauten abhängig. Die ganze Anlage ist ausser der Eingangstüre komplett unterirdisch vorgesehen.

Wie aus dem Situationsplan hervorgeht, soll die neue Brunnstube in das Landwirtschaftsgebiet zu stehen kommen. Dieses Gebiet soll aber gemäss § 11 Absatz 1 des Baugesetzes der landwirtschaftlichen Nutzung erhalten bleiben. Nach Absatz 3 des gleichen Paragraphen kann hingegen der Regierungsrat aus wichtigen Gründen auf Antrag der Gemeinde für andere Bauten Ausnahmegewilligungen erteilen, sofern deren besondere Zweckbestimmung die Verlegung in das Landwirtschaftsgebiet rechtfertigt und dadurch die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Dass die neue Brunnstube im öffentlichen Interesse liegt, ist unbestritten. Diese ist im vorliegenden Fall wegen den bereits vorhandenen Anlagen auf den Standort im Landwirtschaftsgebiet angewiesen, sodass eine Ausnahmegewilligung gerechtfertigt ist. Mit der Zustimmung zum sachbezogenen Waldbaulinienplan liegt auch der entsprechende Antrag der Gemeinde vor.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Oltingen am 16. Dezember 1977 beschlossene Waldbaulinienplan "Gebiet Gallislochquelle" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 49/WBL/1/0 versehenen Situationspläne.
 3. Für den Standort der neuen Brunnstube mit Wasserverteilung und Messung im Landwirtschaftsgebiet wird gestützt auf § 11 Absatz 3 des Baugesetzes die Ausnahmegewilligung erteilt.
 4. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Oltingen (2)

Ingenieurbüro Hugo Gysin AG, Lerchenstr. 6, Frenkendorf

Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, Sissach

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Kantonsforstamt (2)

Wasserwirtschaftsamt (2)

Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'W' followed by a diagonal stroke and a small dot.